



# Anmelden statt abgeben

Warum Deutschland erneute Anmel-  
demöglichkeiten für bislang  
unregistrierte Schusswaffen braucht

## Abstract

---

Der Gesetzgeber sollte zeitlich befristete Möglichkeiten schaffen, bislang unregistrierte Schuss­waffen straffrei anzumelden und damit in den legalen Besitz zu überführen. Voraussetzung für solche Legalisierungen muss die Erfüllung der bestehenden waffenrechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und sichere Aufbewahrung sein. Als Bedürfnisgrund kann der Altbesitz gelten.

Die Möglichkeit der Legalisierung würde dazu beitragen, unregistrierte Waffen in den kontrollierten legalen Bestand zu überführen und damit sowohl die Transparenz des Umgangs mit Schuss­waffen in Deutschland zu erhöhen, als auch zu verhindern, dass diese Waffen ihren Weg in die Kriminalität finden.

Eine solche Regelung muss klar definieren, dass ausschließlich solche Waffen erfasst werden, die nach geltendem Recht grundsätzlich erlaubnisfähig sind. Verbotene Waffen oder Gegenstände ohne Legalisierungsmöglichkeit bleiben hiervon unberührt.

## Inhalt

---

Einleitung	3
Erfahrungen mit Waffenamnestien und Legalisierungsfenstern	4
Vorteile von erneuten Anmelde­möglichkeiten	5
Konkrete Ausgestaltung eines Legalisierungsverfahrens	6
Schlussfolgerung	7

## Sie hätten gerne mehr Details?

---

Sie haben Fragen zum Inhalt oder benötigen weitere Erläuterungen?

Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit unter [interessen@vdb-waffen.de](mailto:interessen@vdb-waffen.de) oder 06421 / 480 75 00.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

- Bereich Interessenvertretung -

Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Vereinsregister Marburg:VR 5541

Lobbyregister-Nr.: R000081

## Einleitung

---

Nicht registrierte Schusswaffen stellen für jeden Rechtsstaat eine komplexe Herausforderung dar. Einerseits besteht ein staatliches Interesse daran, den vorhandenen Waffenbestand zu kennen und den Besitz zu kontrollieren. Andererseits zeigen weltweite Erkenntnisse, dass sich über Jahrzehnte hinweg Waffen im Privatbesitz ansammeln, die aus unterschiedlichen Gründen nie registriert wurden oder deren rechtlicher Status im Laufe der Zeit unklar geworden ist. Von diesen Waffen geht keine unmittelbare Gefahr aus, sondern es handelt sich größtenteils um Waffen, deren Erlaubnisstatus sich infolge von Rechtsänderungen verändert hat, oder um Erb- oder Fundwaffen. Das sicherheitspolitische Problem liegt dabei weniger im bloßen Vorhandensein dieser Waffen, sondern in ihrer fehlenden Erfassung, der fehlenden Zuordnung zu überprüften Personen, der daraus resultierenden mangelnden Kontrollierbarkeit und potenziellen Abwanderung in den kriminellen Bereich.

“  
**Wo keine Besitzaufgabe erfolgen muss, werden starke Anreize zur Kooperation geschaffen.**

Polizeiberichte und Medienmeldungen zeigen, dass bei Haushaltsauflösungen oder Durchsuchungen immer wieder bislang unbekannte Waffenbestände auftauchen.<sup>1</sup> Dies spricht dafür, dass ein erhebliches Waffendunkelfeld existiert.

Neben mehreren Phasen der straffreien Abgabe unregistrierter Waffen (sogenannten Amnestieregelungen) gab es in Deutschland bereits zweimal die zeitlich befristete Möglichkeit, unregistrierte Waffen anzumelden und in den legalen Bestand zu überführen, anstatt ausschließlich die straffreie Abgabe und Vernichtung anzubieten. Eine zeitlich befristete Anmelde­möglichkeit kann den Anreiz schaffen, bislang unregistrierte Waffen aus dem Dunkelfeld in den kontrollierten legalen Bestand zu überführen und damit die Transparenz des Waffenbesitzes zu erhöhen.

Daher erscheint es sinnvoll, erneut solche Legalisierungsfenster zu schaffen.

---

<sup>1</sup> z.B. <https://www.swp.de/lokales/neu-ulm/polizei-warnt-angehoerige-scharfe-waffe-gefaehrlicher-fund-bei-haushaltsaufloesung-70904949.html>

## **Erfahrungen mit Waffenamnestien und Legalisierungsfenstern**

Mit dem Waffengesetz von 1972 erhielt die Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Waffenrecht, mit dem zahlreiche Waffen neu unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt wurden. Aufgrund der zuvor sehr unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen befand sich jedoch eine große Zahl an Waffen in privatem Besitz, ohne dass diese bisher systematisch registriert worden waren. Eine sofortige Kriminalisierung sämtlicher Altbestände hätte nicht nur praktische Vollzugsprobleme geschaffen, sondern wäre auch politisch schwer vermittelbar gewesen.

Aus diesem Grund sah das Gesetz in den damaligen §§ 58 und 59 Übergangsregelungen<sup>2</sup> vor, die es Waffenbesitzern ermöglichten, ihre Waffen innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzumelden und in eine Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen. Diese Regelung führte dazu, dass erstmals eine systematische Registrierung des privaten Waffenbestandes in Deutschland stattfand.

Eine vergleichbare Situation ergab sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Mit der Übertragung des westdeutschen Waffenrechts auf die neuen Bundesländer bestand die Gefahr, dass zahlreiche Bürger der ehemaligen DDR plötzlich unverschuldet gegen waffenrechtliche Vorschriften verstoßen hätten. Auch hier wurde durch Übergangsregelungen die Möglichkeit geschaffen, vorhandene Waffen anzumelden oder ordnungsgemäß abzugeben (Anlage I Kap II C II Anlage I Kapitel II Sachgebiet C - Öffentliche Sicherheit Abschnitt II des Einigungsvertrages).

Das Nationale Waffenregister kennt gut 150.000 Personen, die Waffen im Rahmen einer solchen Altbesitzregelung besitzen. Eine Bedürfnisanerkennung für solchen Altbesitz ist demnach möglich.

Diese historischen Erfahrungen zeigen, dass Legalisierungsfenster dem deutschen Waffenrecht nicht fremd sind, sondern ein bewährtes Instrument darstellen, um unregistrierte Waffen in den registrierten Waffenbestand zu überführen.

**Im Nationalen Waffenregister  
waren 2023 über 150.000  
Personen mit Bedürfnis  
„Altbesitz“ erfasst.**

In den folgenden Jahren wurden mehrfach Waffenamnestien durchgeführt, bei denen Bürger illegale Waffen straffrei zur Vernichtung abgeben konnten. Die bekannteste dieser Maßnahmen fand im Jahr 2009 statt, wo bundesweit rund 200.000 Waffen abgegeben wurden. Eine weitere Amnestieregelung trat

<sup>2</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl172105.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1773739078887](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl172105.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1773739078887)

# Anmelden statt abgeben

Warum Deutschland erneute Anmelde­möglichkeiten für bislang unregistrierte Schuss­waffen braucht



2017 in Kraft und führte zur Abgabe von etwa 70.000 Waffen.<sup>3</sup> Dagegen wurde im Rahmen der Amnestieregelung zu Springmessern nach der Gesetzesänderung im Oktober 2024 in Berlin kein einziges Springmesser abgegeben.<sup>4</sup>

## Vorteile von erneuten Anmelde­möglichkeiten

Der entscheidende Vorteil einer Anmelde­ gegenüber einer reinen Abgabemöglichkeit ist, dass hierdurch eine deutlich höhere Kooperationsbereitschaft in der Bevölkerung erreicht werden kann, da keine Enteignung stattfindet, sondern persönliche Werte über die Registrierung offiziell erhalten werden können. Dabei sollen gezielt Anreize zur Rückkehr in den legalen Rechtszustand unter klar definierten und überprüfbaren Voraussetzungen geschaffen werden, damit bisher unregistrierte Waffen nicht den Weg in kriminelle Milieus finden und dort für Straftaten genutzt werden.

Amnestien erreichen nachweislich vor allem diejenigen Personen, die ohnehin bereit sind, sich von ihren Waffen zu trennen. Häufig werden diese Gelegenheiten genutzt, um alte Waffen kostengünstig zu entsorgen.<sup>5</sup> Empirische Analysen wie die RAND Corporation<sup>6</sup> oder die Analyse des Youth Endowment Fund<sup>7</sup> belegen, dass Teilnehmer von Rückkauf- oder Abgabeprogrammen typischerweise solche Waffen abgeben, die für sie keinen praktischen Nutzen oder ideellen Wert haben. Unregistrierte Waffen mit materiellem oder ideellem

**Amnestieregelungen erreichen vor allem Personen, die Waffen ohne ideellen Wert kostengünstig entsorgen wollen.**

Wert hingegen verbleiben im illegalen Besitz ihrer Eigentümer und damit außerhalb der staatlichen Kontrolle.

Daher ist eine Politik, die ausschließlich auf entschädigungslose Abgabe und Vernichtung setzt, nur begrenzt geeignet, bislang unregistrierte Waffen tatsächlich zu erfassen, da gerade Personen, die funktionstüchtige Waffen mit einem materiellen Wert oder einer persönlichen Bedeutung unregistriert besitzen, hierdurch nicht erreicht werden. Wenn Waffenbesitzer jedoch die Möglichkeit erhalten, ihre bislang nicht registrierten Waffen unter klar definierten Voraussetzungen legal zu behalten, entsteht ein rationaler Anreiz zur Kooperation, zumal bei einer Nichtanmeldung eine Strafverfolgung drohen kann.

<sup>3</sup> <https://mdi.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/innenministerkonferenz>

<sup>4</sup> <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/10/berlin-amnestie-kein-springmesser-abgegeben.html>

<sup>5</sup> <https://mdi.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/durch-amnestie-fast-7000-waffen-in-rheinland-pfalz-sichergestellt>

<sup>6</sup> RAND Corporation, Gun Buyback Programs: <https://www.rand.org/research/gun-policy/analysis/essays/gun-buyback-programs.html>

<sup>7</sup> Weapon Amnesties: What Works?. 2022 <https://youthendowmentfund.org.uk/wp-content/uploads/2022/08/YEF-Weapon-Amnesties-Technical-Report-August-2022.pdf>

Der Eigentumserhalt wirkt hierbei als zentraler Motivationsfaktor.

Ein häufig vorgebrachter Einwand gegen eine temporäre Legalisierung ist, dass hierdurch rechtswidriges Verhalten nachträglich privilegiert wird. Jedoch erfolgt eine Legalisierung nur unter strengen Voraussetzungen und wird gerade nicht voraussetzungslos gewährt. Eine solche Regelung zielt bewusst auf Fälle, die aus Unkenntnis, historischen Entwicklungen oder rechtlichen Übergangssituationen entstanden sind. In den legalen Besitz überführt werden können dabei nur solche Waffen, die auch einen legalen Besitz begründen. Jeder Antragsteller muss die waffenrechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit und persönliche Eignung erfüllen, sodass der Besitz ausschließlich für überprüfte Personen möglich ist. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung zu erfüllen, sodass das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung oder unsachgemäßen Lagerung deutlich reduziert wird.

**Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und die sichere Aufbewahrung sind Grundvoraussetzungen zur Anmeldung.**

Klar ausgestaltete Legalisierungsfenster stellen daher geeignete und verhältnismäßige Instrumente dar, um bislang unerkannte Waffenbestände in den kontrollierten Bereich zu überführen, die Nachverfolgbarkeit von Waffen zu verbessern und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten.

### **Konkrete Ausgestaltung eines Legalisierungsverfahrens**

---

Effektive Legalisierungsfenster müssen praxistauglich, klar kommuniziert und bundesweit einheitlich ausgestaltet sein. Nur wenn die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eindeutig geregelt sind, kann eine solche Maßnahme das notwendige Vertrauen schaffen, um bislang unregistrierte Waffen tatsächlich aus dem Dunkelfeld in den kontrollierten legalen Bestand zu überführen.

Ziel muss es sein, diese Waffen im Nationalen Waffenregister zu erfassen und einem konkreten, überprüften Besitzer zuzuordnen, um den Besitz transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar zu machen. Hierfür sind zunächst klar befristete und hinreichend lange Zeiträume festzulegen, in denen eine Anmeldung bei der zuständigen Waffenbehörde möglich ist.

Der Antragsteller muss zur Anmeldung die Anforderungen hinsichtlich waffenrechtlicher Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und sicherer Aufbewahrung erfüllen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur solche Personen

## Anmelden statt abgeben

Warum Deutschland erneute Anmelde­möglichkeiten für bislang unregistrierte Schuss­waffen braucht

eine bislang unregistrierte Waffe legal behalten dürfen, die auch sonst zum Waffenbesitz berechtigt wären.

“**Verbotene Waffen sind ausgenommen.**”

Zugleich muss klar geregelt sein, dass verbotene Waffen von einer Legalisierung ausgeschlossen sind. Kann eine Legalisierung im Einzelfall nicht erfolgen, weil die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die betreffende Waffe nach geltendem Recht nicht erlaubnisfähig ist oder der Inhaber lediglich an einer Abgabe interessiert ist, muss alternativ die Möglichkeit einer straffreien Abgabe (Amnestieregelung) bestehen. Gerade diese Verknüpfung von Anmelde­möglichkeit und Abgabemöglichkeit ist entscheidend, um eine sachgerechte und vollständige Lösung zu schaffen. Denn nur so kann verhindert werden, dass nicht legalisierungsfähige Waffen weiterhin im Dunkelfeld verbleiben.

Insgesamt sollte das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es einerseits niederschwellig genug ist, um zur Mitwirkung zu motivieren, andererseits aber hinreichend streng, um Missbrauch auszuschließen.

## Schlussfolgerung

---

Ein klar ausgestaltetes Legalisierungsfenster stellt ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument dar, um bislang unerkannte Waffenbestände in den legalen und kontrollierten Bereich zu überführen.

Sicherheit entsteht nicht dadurch, dass bislang unregistrierte, aber legalisierungsfähige Waffen im Dunkelfeld verbleiben, sondern dadurch, dass sie identifiziert, überprüften Personen zugeordnet und rechtssicher erfasst werden.

Der VDB fordert daher den Gesetzgeber auf, eine entsprechende Regelung zu schaffen, um Transparenz, Rechtssicherheit und öffentliche Sicherheit gleichermaßen zu stärken.

**Der Gesetzgeber sollte zeitlich befristete Möglichkeiten schaffen, bislang unregistrierte Schusswaffen straffrei anzumelden und damit in den legalen Besitz zu überführen. Voraussetzung für solche Legalisierungen muss die Erfüllung der bestehenden waffenrechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und sichere Aufbewahrung sein.**

**Die Möglichkeit der Legalisierung würde dazu beitragen, unregistrierte Waffen in den kontrollierten legalen Bestand zu überführen und damit sowohl die Transparenz des Umgangs mit Schusswaffen in Deutschland zu erhöhen, als auch zu verhindern, dass diese Waffen ihren Weg in die Kriminalität finden.**

**Eine solche Regelung muss klar definieren, dass ausschließlich solche Waffen erfasst werden, die nach geltendem Recht grundsätzlich erlaubnisfähig sind. Verbotene Waffen oder Gegenstände ohne Legalisierungsmöglichkeit bleiben hiervon unberührt.**